

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

A. Problem und Ziel

Am 9. November 2010 ist die Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. L 276 vom 20.10.2010, S. 33) in Kraft getreten. Sie ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. November 2012 umzusetzen. Mit dieser Richtlinie werden EU-weit gleiche Rahmenbedingungen für Industrie und Forschung zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere geschaffen. Der Schutz der Tiere, die in der Gemeinschaft in wissenschaftlichen Verfahren eingesetzt werden, wird erhöht. Insbesondere hat die Richtlinie das Ziel, für eine konsequente Umsetzung des sogenannten „3R-Prinzips“ (Replacement, Reduction, Refinement) zur Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken zu sorgen.

Daneben sollen eine betriebliche Eigenkontrolle im Hinblick auf den Tierschutz etabliert, die betäubungslose Ferkelkastration ab 2017 verboten, die Vorschriften zur Qualzucht geändert und ergänzt, der Schenkelbrand beim Pferd verboten, **eine Ermächtigung in Bezug** auf das Zurschaustellen bestimmter Tiere an wechselnden Orten sowie eine Ermächtigung für die Landesregierungen in Bezug **auf die Problematik herrenloser Katzen ergänzt** und Regelungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) getroffen **werden.**

B. Lösung

Änderung, Ergänzung oder Ersetzung bereits bestehender Regelungen zum Schutz von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, im Tierschutzgesetz sowie Erlass von Ermächtigungsgrundlagen für eine Verordnung, in der weitere allgemeine und besondere Regelungen für die Durchführung von Tierversuchen und alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten getroffen werden können.

Daneben Änderung und Ergänzung weiterer Vorschriften.

C. Alternativen

Keine.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und, soweit artenschutzrechtliche Belange berührt sind, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei Tieren, die zur Verwendung in Tierversuchen bestimmt waren oder deren Organe oder Gewebe dazu bestimmt waren, zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet zu werden, bei denen diese Bestimmung jedoch entfallen ist, die dauerhafte Unterbringung außerhalb eines Betriebes oder einer Einrichtung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 oder 2 oder die Freilassung solcher Tiere zu verbieten oder zu beschränken.“

19. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung

1. bei der Nachzucht, den biotechnisch oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder

2. bei den Nachkommen

a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten,

b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

c) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) In dem neuen Absatz 2 werden die Wörter „wenn damit gerechnet werden muss, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen“ durch die Wörter „soweit züchterische Erkenntnisse oder Erkenntnisse, die Veränderungen durch bio- oder gentechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 zeigen werden“ ersetzt.

d) Nach dem neuen Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Es ist verboten, Wirbeltiere auszustellen oder mit diesen an sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen teilzunehmen,

1. die entgegen Absatz 1 gezüchtet oder verändert worden sind oder

2. bei denen erblich bedingt

a) Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch jeweils Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten,

b) mit Leiden verbundene Verhaltensstörungen auftreten,

c) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

d) die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.“

e) In Absatz 4 werden die Wörter „Absätze 1, 2 und 3“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Absätze 1 und 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

20. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

21. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden

a) die Wörter „§ 11b Abs. 1 oder 2 Buchstabe a“ durch die Wörter „§ 11b Absatz 1 Nummer 1 oder 2 Buchstabe a“ und

b) die Wörter „§ 11b Abs. 2 Buchstabe b oder c“ durch die Wörter „§ 11b Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b oder c“

ersetzt.

22. Der bisherige Zehnte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.

23. Der bisherige Elfte Abschnitt wird Zehnter Abschnitt.

24. In § 13a Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Satzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Satzes 3 Nummer 1“ ersetzt.

25. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

„§ 13b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz freilebender Katzen bestimmte Gebiete festzulegen, in denen

1. an diesen Katzen festgestellte erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden auf die hohe Anzahl dieser Tiere in dem jeweiligen Gebiet zurückzuführen sind und

2. durch eine Verminderung der Anzahl dieser Katzen innerhalb des jeweiligen Gebietes deren Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können.

In der Rechtsverordnung sind die Gebiete abzugrenzen und die für die Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere können in der Rechtsverordnung

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt sowie

2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben

werden. Eine Regelung nach Satz 3 Nummer 1 ist nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen. Die Landesregierungen können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Behörden übertragen.“

26. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Wörter „dessen Absatz 4,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.“

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei

1. der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben und
2. der Bewertung angezeigter Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 vorgesehen ist.“

bb) Die Sätze 3 bis 9 werden aufgehoben.

c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zu den Kommissionen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 im Hinblick auf

1. deren Zusammensetzung, einschließlich der Sachkunde der Mitglieder,
2. das Verfahren der Berufung der Mitglieder und
3. die Abgabe von Stellungnahmen durch die Kommissionen zu Anträgen auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und angezeigten Änderungen

genehmigter Versuchsvorhaben sowie das diesbezügliche Verfahren

zu regeln. Rechtsverordnungen, die das Nähere zu der Kommission nach Absatz 3 Satz 2 regeln, bedürfen ferner des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzusehen, dass die zuständigen Behörden dem Bundesministerium, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder dem Bundesinstitut für Risikobewertung

1. in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung oder

2. in Fällen, in denen dies zur Durchführung der Artikel 43 oder 55 der Richtlinie 2010/63/EU erforderlich ist,

Angaben zu Entscheidungen der zuständigen Behörden über die Genehmigung von Versuchsvorhaben oder zu von den zuständigen Behörden genehmigten Versuchsvorhaben übermitteln, und dabei das Nähere über die Form und den Inhalt sowie das Verfahren der Übermittlung zu regeln. Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden. Die Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums und zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt.“

27. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a

Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt die Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU wahr. Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Aufgaben nach Artikel 49 der Richtlinie 2010/63/EU, einschließlich der Befugnisse des Bundesinstitutes für Risikobewertung zum Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist, zu regeln.“

28. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

bbb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe b.

ccc) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe c und in ihm werden die Wörter „oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung“ gestrichen.

bb) In Nummer 4 werden dem Wort „Betriebe“ die Wörter „Einrichtungen und“ vorangestellt.

gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und Satz 4 des Grundgesetzes. Wenn der Bund bereits festlegt, nach welcher Bearbeitungszeit der Behörde ohne Rückmeldung an den Antragsteller die Genehmigungsfiktion eintreten soll, so ist es zweckmäßig, dass der Bund zugleich die damit korrespondierenden Bescheidungsfristen regelt.

Hinsichtlich der Verordnungsermächtigung in § 13b, auf Grund derer die Landesregierungen gebietsbezogenen Regelungen treffen können, um Tierschutzproblemen bei freilebenden Katzen zu begegnen, die mit deren hoher Anzahl in einem bestimmten Gebiet zusammenhängen, ist ebenfalls die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben. Die Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Zwar können die Probleme, die auf Grund einer hohen Populationsdichte freilaufender Katzen in einem bestimmten Gebiet entstehen, regional sehr unterschiedlich sein, so dass es zweckmäßig ist, die konkrete Ausgestaltung der Regelungen den Landesregierungen zu überantworten, die hierbei schon wegen ihrer größeren Sachnähe regionale Anforderungen besser berücksichtigen können. Es ist jedoch erforderlich, einen bundeseinheitlichen Rahmen für diese Regelungen der Landesregierungen festzulegen, wie dies mit der Verordnungsermächtigung geschieht. Denn die Tierschutzprobleme im Zusammenhang mit einer großen Anzahl freilaufender Katzen in einem bestimmten Gebiet treten über das gesamte Bundesgebiet verteilt, auch über Ländergrenzen hinweg, auf. Eine Rechtszersplitterung ist vor diesem Hintergrund auf das zur Wahrung der regionalen Besonderheiten erforderliche Maß zu beschränken. Daher werden Bedingungen festgelegt, die Voraussetzung für den Erlass einer Verordnung durch die Landesregierungen sind, nämlich die Ursächlichkeit der Populationsdichte für die Tierschutzprobleme bei den freilebenden Katzen zum einen und die Unwirksamkeit anderer Maßnahmen zum anderen. Auf diese Weise wird der bundesweiten Verbreitung oben genannter Tierschutzprobleme Rechnung getragen und ein Rahmen für den Erlass von Rechtsverordnungen gesetzt, den die Landesregierungen unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse ausfüllen können.

Für die im Übrigen vorgenommenen Änderungen an bereits bestehenden, kompetenzgemäß erlassenen Vorschriften ist ebenfalls Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes gegeben. Auch in diesen Bereichen macht die Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich. Auch die geänderten Regelungen müssen für alle am Wirtschaftsleben Beteiligten gleichermaßen gelten.

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da das Gesetz keine Regelungen enthält, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern Einfluss nimmt.

Die Regelungen sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig.

Neben den Änderungen und Ergänzungen hinsichtlich des bereits bestehenden Qualzuchtverbots, der Einführung einer tierschutzbezogenen betrieblichen Eigenkontrolle in der Nutztierhaltung zu Erwerbszwecken und dem Verbot des Schenkelbrandes sowie der betäubungslosen Ferkelkastration werden insbesondere Regelungen zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere beziehungs-

weise Ermächtigungen für derartige Regelungen getroffen. Die genannten Regelungen haben den Zweck, den Schutz der betroffenen Tiere nachhaltig zu verbessern und vermeidbare oder ohne vernünftigen Grund zugefügte Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren zu verhindern beziehungsweise auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Hinsichtlich der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere findet zudem gleichzeitig ein Interessenausgleich zwischen der Forschungsfreiheit einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits statt. Die besondere Bedeutung, die Alternativmethoden zu Tierversuchen sowie die Verbesserung der Haltung von Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, durch die Regelungen erhalten, beziehungsweise die weitere Steigerung der Bedeutung der Alternativmethoden sorgt langfristig und nachhaltig für die fortschreitende Verbesserung des Tierschutzes.

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, könnten durch das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration in den Fällen entstehen, in denen die Ferkelerzeuger auf die chirurgische Kastration unter Narkose umstellen. Es sind Mehrkosten in Höhe von circa 0,04 Euro bis 0,10 Euro pro Kilo Schweinefleisch zu erwarten. Im Übrigen sind durch die weiteren Änderungen keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten. Die Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte fallen so gering aus, dass hiervon keine mittelbaren Preiseffekte ausgehen.

Eine Befristung des Gesetzes oder einzelner Teile des Gesetzes kommt nicht in Betracht, da die zugrundeliegenden unionsrechtlichen Regelungen ebenfalls ohne Befristung erlassen wurden.

Das Verbot des Schenkelbrandes, die Änderungen der Regelungen zur Qualzucht sowie die Änderungen, die sich hinsichtlich der Richtlinie 2006/123/EG ergeben, verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern werden durch die Änderungen bestehender sowie Ergänzung neuer Vorschriften nicht belastet. Die Änderungen der Regelungen zur Qualzucht, die Einführung einer betrieblichen Eigenkontrolle, das Verbot des Schenkelbrandes sowie die Anpassungen aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG begründen für Bürgerinnen und Bürger keinen Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, da Bürgerinnen und Bürger nicht Adressat dieser Regelungen sind.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Durchführung der betrieblichen Eigenkontrolle verursacht den Betrieben, die landwirtschaftliche Nutztiere zu Erwerbszwecken halten, zusätzliche Kosten. Da gesetzlich keine detaillierten Anforderungen an die Eigenkontrolle geregelt werden und die nähere Ausgestaltung der Eigenkontrolle einer Verordnung vorbehalten bleibt, ist eine Bezifferung der entstehenden Kosten nicht möglich und einem entsprechenden Ordnungsgebungsverfahren vorbehalten.

Hinsichtlich des Verbots der betäubungslosen Ferkelkastration ab 2017 sind teilweise zusätzliche Kosten für die Wirtschaft zu erwarten.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 24 (§ 13a Absatz 4 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 25 (§ 13b – neu)

Die vorgesehene Regelung in dem neu geschaffenen § 13b soll es den Landesregierungen ermöglichen, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Zahlreiche Berichte von Städten, Gemeinden, Kommunen und Behörden, von Tierschutzorganisationen und in den Medien zeugen davon, dass auch in Deutschland Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen zunehmen. Verlässliche Informationen über die Zahl solcher Tiere in Deutschland existieren nicht, Erhebungen haben aber gezeigt, dass die Problematik regional unterschiedlich ausgeprägt ist und örtlich begrenzt aus Gründen des Tierschutzes Handlungsbedarf besteht. Bei den betroffenen Tieren handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere sind diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erfahren.

Die Lebenserwartung der Tiere ist ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung erheblich geringer als die von Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden. Krankheiten wie zum Beispiel Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger auf und führen zu erheblichen Leiden. Auch der Anteil abgemagerter oder unterernährter Katzen ist deutlicher höher. In einer Untersuchung in Berlin lag die Welpensterblichkeit bei etwa 50 Prozent während des ersten Lebensjahres, Todesursachen waren vor allem Unfälle und Krankheiten. Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nimmt mit steigender Populationsdichte zu.

International wird inzwischen die gezielte Populationskontrolle durch das Einfangen, die tierärztliche Versorgung (Impfung, Entwurmung etc.), Kastration und das Freisetzen an der Einfangstelle mit nachfolgender Betreuung (Fütterung, tierärztlicher Versorgung) als erfolgversprechender Ansatz zur Lösung der Problematik angesehen. Die Vermittlung in Haushalte ist nur in Einzelfällen möglich, da die Tiere zumeist nicht ausreichend sozialisiert sind. Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen – Kastrieren – Freisetzen) führt zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere.

Jährlich werden in Deutschland auf diese Weise bereits mehrere tausend Tiere kastriert. Dabei hat sich jedoch gezeigt, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht nachhaltig ist, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden

Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrecht erhalten. Zudem wird für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen werden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar. Deswegen kann es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten.

Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftritt, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik besteht, sind entsprechende Regelungen erforderlich. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig sind, müssen die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen. Dabei ermöglicht die vorgesehene Regelung im Tierschutzgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichen. Hier sind in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern, daneben kann auch die Aufklärung von Katzenhaltern und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein.

Um den Vollzug hinsichtlich der Beschränkung oder des Verbots des freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen zu ermöglichen, kann in der Verordnung auch die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen geregelt werden.

Zu Nummer 26 (§ 15)**Zu Buchstabe a**

Bei der Änderung des Satzes 1 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Durch die Neufassung des Satzes 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Behörden auch angezeigte Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben von der Kommission im Sinne des § 15 beurteilen lassen können. Die derzeit in den Sätzen 3 bis 5 enthaltenen näheren Regelungen zu den einzurichtenden Kommissionen sollen in eine Verordnung überführt werden.

Zu Buchstabe b

Siehe Erläuterungen zu den Änderungen des Absatzes 1 Satz 3 bis 5.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 enthält die erforderlichen Ermächtigungen, um Regelungen im Sinne des derzeitigen Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 2 Satz 3 bis 9 im Verordnungswege erlassen zu können.

Absatz 5 soll die Überführung des bisherigen § 15a in eine Rechtsverordnung sowie, insbesondere zur Umsetzung der Richtlinie 2010/63/EU, die Schaffung weiterer Regelungen im Verordnungswege ermöglichen, die die Übermittlung von Informationen zwischen den zuständigen Behörden und der Bundesebene im Zusammenhang mit der Durchführung der für Tierversuche geltenden Vorschriften betreffen.